

## **Ordnung des Centers for Migration, Education and Cultural Studies (CMC) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 21.03.2013**

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 06.03.2013 gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NHG die nachfolgende Ordnung beschlossen.

### **§ 1 Name und Zielsetzungen**

(1) Das Center for Migration, Education and Cultural Studies (CMC) ist ein fakultätsübergreifendes wissenschaftliches Zentrum der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Das CMC verfolgt das Ziel Grundlagenforschung, angewandte Forschung als auch Entwicklungs- und Praxisprojekte zu Migration, Macht und Diversität zu initiieren und zu bündeln sowie eigene Forschungs- und Praxisprojekte durchzuführen. Es arbeitet eng mit anderen Einrichtungen im Bereich der Migrations- und Kulturwissenschaft zusammen.

(3) Mit besonderem Fokus auf formelle und informelle Bildungsphänomene untersucht das CMC Unterscheidungspraxen und Subjektpositionen in der Migrationsgesellschaft.

(4) Über praxisorientierte Projektarbeit wird das CMC Bedingungen individueller migrationsgesellschaftlicher Handlungsfähigkeit untersuchen und Möglichkeiten des Abbaus struktureller und institutioneller Diskriminierung in der Migrationsgesellschaft erkunden.

(5) In Studium und Lehre wird das CMC in Kooperation und Absprache mit den beteiligten Fakultäten auch im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich angesiedelte Studienangebote zu „Bildung und Migration“ geleitet von der Idee reflexiver Professionalisierung koordinieren, erweitern, verbessern und evaluieren.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Die Aufgaben des CMC ergeben sich aus dem Errichtungsbeschluss des Präsidiums nebst etwaigen Änderungsbeschlüssen sowie etwaigen Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Präsidium.

(2) Für das CMC gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität.

### **§ 3 Struktur**

- (1) Organe des CMC sind
  - a) die Zentrumsversammlung
  - b) der Zentrumsrat
  - c) eine Direktorin oder ein Direktor (und ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter)
  - d) ein wissenschaftlicher Beirat
- (2) Zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben kann das CMC eine Geschäftsstelle unterhalten.

### **§ 4 Mitglieder und Angehörige des CMC**

- (1) Mitglieder des CMC in Zweitmitgliedschaft sind
  - a) die im Anhang aufgeführten Gründungsmitglieder des CMC
  - b) die auf Antrag und Beschluss des Zentrumsrates aufgenommenen Mitglieder der Hochschullehrer- und Mitarbeitergruppe der Universität Oldenburg, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen; bei Mitgliedern der Mitarbeitergruppe ist eine Einverständniserklärung der Dekanin oder des Dekans als Vorgesetzten vorzulegen.
  - c) die auf Antrag und Beschluss des Zentrumsrates aufgenommenen Studierenden und nicht hauptberuflich i. S. v. § 16 Abs. 1 Satz 2 NHG an der Universität tätigen Doktorandinnen und Doktoranden, deren Schwerpunkte ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit im Aufgabenbereich des Zentrums liegen und die eine aussagekräftige Beschreibung ihres Dissertationsvorhabens vorlegen.
- (2) Die Mitgliedschaft berührt nicht die haushaltsmäßige Zuordnung des Personals und die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse.
- (3) Durch Mehrheits-Beschluss des Zentrumsrats können als Angehörige des CMC aufgenommen werden,
  - a) wer im CMC tätig ist, mitwirkt oder es anderweitig unterstützt, ohne Mitglied nach § 4 Abs. 1 zu sein.
  - b) die in § 19 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung genannten Personen.
- (4) Mitgliedschaft und Angehörigkeit ist an die Dauer der Mitgliedschaft oder Angehörigkeit in der

Universität sowie der Mitarbeit oder Mitwirkung an den Aufgaben des CMC gebunden.

### **§ 5 Zentrumsrat**

(1) Die Leitung des CMC obliegt einem Zentrumsrat, der aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitarbeitergruppe i.S. d. NHG und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierendengruppe besteht. Die Direktorin oder der Direktor und die zentrale Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Zentrumsrat mit beratender Stimme an; sie sind wie Mitglieder einzuladen. Angehörige des Zentrums können durch Beschluss des Zentrumsrats als Berater hinzugezogen werden.

(2) Der Zentrumsrat wird von der Zentrumsversammlung getrennt nach Statusgruppen gewählt. Die Mitglieder und ihre Vertretung werden mit Ausnahme des studentischen Mitglieds des Rats, deren Amtszeit ein Jahr beträgt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Alle Mitglieder des Zentrumsrats können sich bei Sitzungen des Zentrumsrats im Verhinderungsfalls durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

(4) Der Zentrumsrat nimmt zur Erfüllung der Aufgaben des Zentrums nach § 2 Stellung. Er berät und kontrolliert die Arbeit der Direktorin oder des Direktors. Er hat ein umfassendes Informationsrecht zu allen das CMC betreffenden Fragen.

(5) Die Sitzungen des Zentrumsrats werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagungsordnung zentrumsöffentlich bekannt gegeben; entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. Die Sitzungen des Zentrumsrates sind zentrumsöffentlich vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Grundordnung und der allgemeinen Geschäftsordnung der Universität.

### **§ 6 Direktorin oder Direktor**

(1) Die Mitglieder des Zentrumsrats wählen eine Direktorin oder einen Direktor sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, welche Professorinnen oder Professoren sein müssen.

(2) Die Direktorin oder der Direktor leitet das CMC und ist für die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des CMC nach § 2 zuständig. Er oder sie führt die laufenden Geschäfte. Die Direktorin oder der Direktor vertritt das CMC, ihr oder ihm obliegt die Koordination mit den Fakultäten und anderen Einrichtungen.

### **§ 7 Zentrumsversammlung**

(1) Die Direktorin oder der Direktor beruft mindestens einmal im Semester eine Zentrumsversammlung ein und darüber hinaus, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des CMC für erforderlich gehalten wird. Eine Zentrumsversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Wahlen durchzuführen sind.

(2) Die Zentrumsversammlung besteht aus allen Mitgliedern und Angehörigen des CMC gemäß § 4. Sie berät über alle grundsätzlichen das CMC betreffenden Angelegenheiten und kann zu allen Angelegenheiten des CMC Empfehlungen beschließen. Die Zentrumsversammlung hat gegenüber dem Zentrumsrat ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen des CMC, sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(3) In der Zentrumsversammlung sind alle Mitglieder des CMC stimmberechtigt; die Angehörigen des CMC wirken mit beratender Stimme mit.

(4) Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz in der Zentrumsversammlung.

### **§ 8 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Zur ständigen wissenschaftlichen Begleitung und Beratung des CMC wird spätestens zwei Jahre nach der Gründung des CMC ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet.

(2) Der Beirat hat bis zu fünf Mitglieder aus wissenschaftlichen Einrichtungen oder dem öffentlichen Sektor, die wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des CMC zu unterstützen.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Zentrumsrates von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt und sind Angehörige des CMC. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

### **§ 9 Haushalt,**

(1) Dem CMC können zur Erfüllung seiner Aufgaben Räume und Mittel der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Mitglieder und Angehörigen des CMC können Eigenmittel, Drittmittel oder Einnahmen für Dienstleistungen in das CMC einbringen.

**§ 10**  
**Befristung des CMC**

(1) Das CMC ist gemäß Präsidiumsbeschluss befristet mit einer Laufzeit von fünf Jahren eingerichtet worden. Über die Weiterführung entscheidet das Präsidium auf der Grundlage einer Evaluation bzw. evaluationsadäquater Informationen nach Stellungnahme des Senats.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Senat am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

**Anlagen**

**Gründungsmitglieder des CMC sind:**

Alkemeyer, Thomas; FK IV  
Akbas, Bedia, FK I  
Arens, Susanne, FK I  
Schulz-Kaempf, Winfried, FK I  
Bielefeld, Ulrike, FK I  
Bourmer, Monika, FK I  
Butler, Martin; FK III  
Ellwanger, Karen, FK III  
Gereke, Iris, C3L  
Kodalle, Rea, FK IV  
Krause, Ulrike, FK I  
Leiprecht, Rudolf, FK I  
Mecheril, Paul, FK I  
Potts, Lydia, FK III  
Steinbach, Anja, FK I  
Tißberger, Martina, FK I